



Grabarten:

Auf den städtischen Friedhöfen gibt es eine Vielzahl von Grabarten, auf die in diesem Faltblatt nur begrenzt eingegangen werden kann. Auch werden nicht alle Grabarten auf allen Friedhöfen angeboten und in einigen Fällen ist eine Reservierung durch Vorerwerb möglich.

Erdgrabstätten:

Als Reihen- oder Wahlgrabstätten dienen sie der Aufnahme eines oder mehrerer Särge, müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet werden und haben ein Grabbeet, welches vom Nutzungsberechtigten anzulegen und zu pflegen ist. In einer Erdgrabstätte können darüber hinaus bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Auf dem Stadtfriedhof sind generell keine Erdbestattungen in neuen Grabstätten mehr möglich.

Erdgrabstätten ohne Grabbeet:

Vielfach besteht der Wunsch kein Grabbeet mehr pflegen zu müssen. Auf den Friedhöfen Junkerberg und Grone gibt es zu diesem Zweck Rasengrabstätten mit einer Ablagefläche für Trauerschmuck oder Andenken vor dem Grabmal.

Ebenfalls ohne eine Verpflichtung zur Grabpflege sind Reihengrabstätten in der Kirchenabteilung auf dem Parkfriedhof Junkerberg. Gestalterisch an einen Kreuzweg angelehnt, sind die einzelnen Stationen durch Sandsteinstelen markiert, auf denen die Namen der Verstorbenen eingearbeitet werden.

Erdgrabstätten ohne Namensnennung:

Anonyme Erdbestattungen sind in einem Rasenfeld auf dem Junkerberg möglich. Eine namentliche Kennzeichnung durch ein Grabzeichen erfolgt nicht. Blumen oder Grabschmuck kann an einem zentralen Gedenkplatz abgelegt werden.

Erdgrabstätten für Andersgläubige:

Eine gesonderte Grababteilung für Angehörige nicht-christlichen Glaubens ist auf dem Parkfriedhof Junkerberg vorhanden. Die Grablage ist nach Mekka ausgerichtet; Beet und Grabmal können gemäß den traditionellen Vorstellungen gestaltet werden.

Grabstätten für Fehl- und Totgeborene:

Auf dem Parkfriedhof Junkerberg besteht die Möglichkeit „Sternenkinder“ in einem als Sternschnuppe gestalteten Grabfeld in Einzelgrabstätten beizusetzen.

Urnengrabstätten:

In Urnenreihen- oder -wahlgrabstätten können 1 bzw. bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet werden und besitzen ein Grabbeet, welches vom Nutzungsberechtigten anzulegen und zu pflegen ist.

Urnengrabstätten ohne Grabbeet:

Auf allen städtischen Friedhöfen werden auch Urnenwahlgrabstätten angeboten, die zu keinerlei Bepflanzung und Pflege verpflichtet. Dazu gehören Rasengrabstätten mit einer liegenden Grabplatte, sowie naturnahe Beisetzungen im Friedpark oder auf der Obstwiese, sowie Urnenreihengrabstätten in der Kirchenabteilung auf dem Parkfriedhof Junkerberg.

Urnengrabstätten ohne Namensnennung:

In Fällen, in denen auf die namentliche Nennung des/r Verstorbenen auf einem Grabzeichen verzichtet werden soll, kann eine Beisetzung in einem Rasenfeld auf dem Parkfriedhof Junkerberg erfolgen. Gewählt werden kann zwischen einer Einzelgrabstätte und einer Beisetzung in einem mehrstelligen Gemeinschaftsgrab.

Urnengrabstätten mit besonderer Ausstattung:

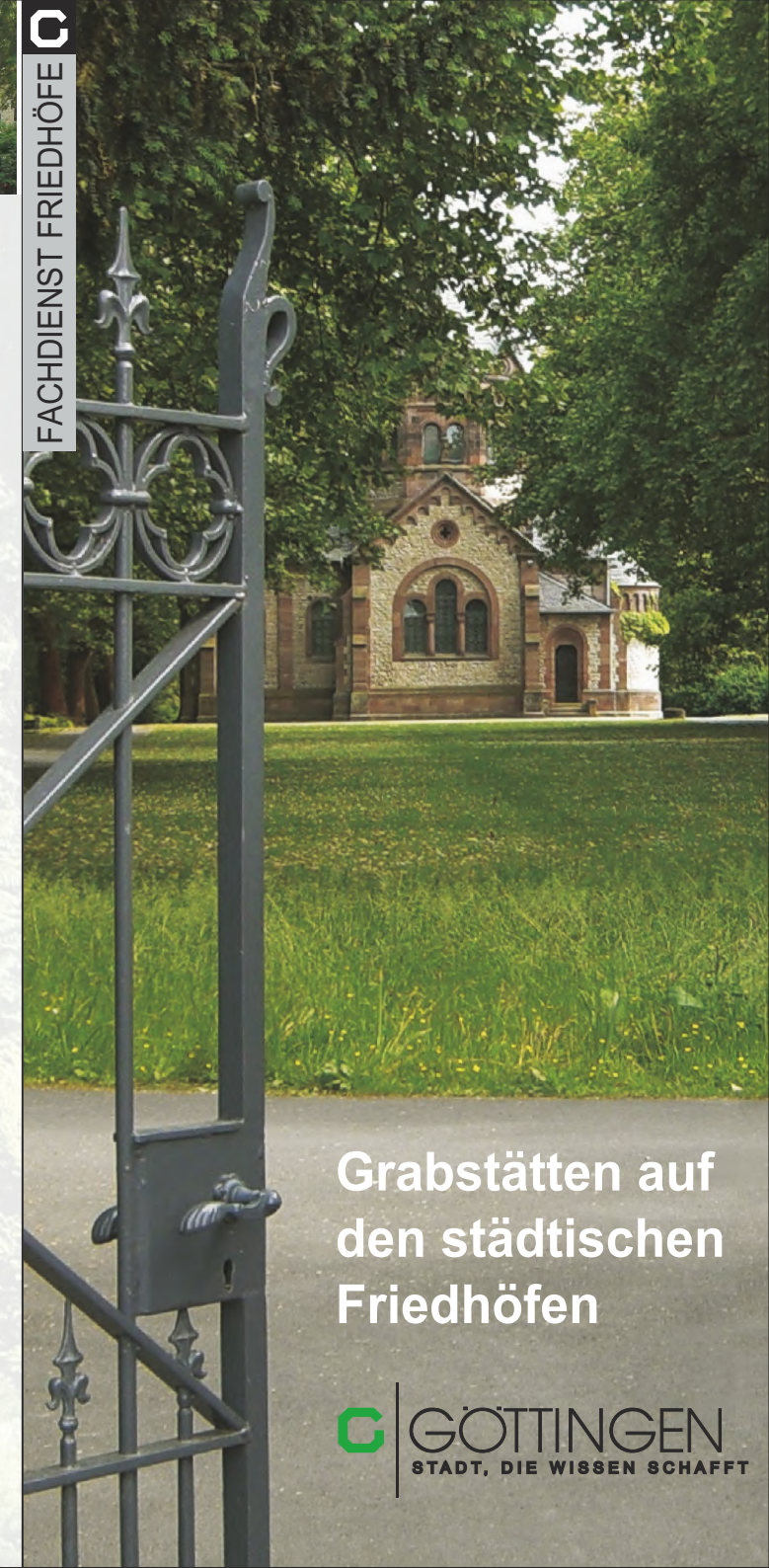
Bei dieser Grabart ist ein Grabmal, auswählbar aus 5 Modellen, die Bepflanzung und die Pflege der Anlage bereits Bestandteil des Graberwerbs. Hinterbliebene müssen sich beim jeweiligen Steinmetz lediglich noch kostenpflichtig um die Inschrift nach individuellen Vorstellungen kümmern.

Baumgrabstätten:

In einem Birkenhain können auf dem Parkfriedhof Junkerberg Baumgrabstätten erworben werden. Die Nutzungsdauer beträgt hier abweichend 25 Jahre. Die Beisetzung von bis zu 6 Urnen in einem kreisförmigen Beet um den Baum ist möglich, ebenso wie eine individuelle Gestaltung und die Kennzeichnung mit einem liegenden Grabmal.

Grabmalpatenschaften:

Für historische Grabstätten auf dem Stadtfriedhof, deren Nutzungsrechte bereits erloschen sind, kann eine Patenschaft übernommen werden. Der Pate übernimmt dabei die Erhaltung des Grabdenkmals und erhält dafür das Recht auf dieser Grabstätte bis zu 4 Urnen beizusetzen.



Grabstätten auf
den städtischen
Friedhöfen



Allgemeine Informationen:

Göttingen verfügt über insgesamt 15 Friedhöfe, wovon 4 in städtischer Trägerschaft sind; der Parkfriedhof Junkerberg, der Stadtfriedhof, sowie die Ortsteilfriedhöfe Grone und Geismar. Insgesamt hält die Stadt Göttingen damit rd. 65 ha Friedhofsfläche vor.

Für die beiden letztgenannten gilt, dass dort nur bestattet werden kann, wer zu Lebzeiten seinen Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil gehabt hat.

Der Parkfriedhof Junkerberg und der Stadtfriedhof dagegen bieten nicht nur den Göttinger Bürgerinnen und Bürgern einen Bestattungsplatz, sondern stehen allen Menschen offen, die eine/n Verstorbene/n beisetzen lassen möchten. Daneben betreibt die Stadt Göttingen auf dem Parkfriedhof Junkerberg auch eine Feuerbestattungsanlage.

Friedhöfe sind nicht allein Begräbnisstätten, sondern auch Orte der Ruhe, Erholung und Besinnung. Die städtischen Friedhöfe werden daher, ausgenommen für den Fahrzeugverkehr, nicht geschlossen und können damit rund um die Uhr aufgesucht werden.

Verantwortliche Organisationseinheit der Stadt Göttingen ist der Fachdienst Friedhöfe, mit der Friedhofsverwaltung auf dem Parkfriedhof Junkerberg.

Ansprechpartner dort sind:

Für den Stadtfriedhof

Frau Brühler, Tel: 0551/ 4005223

Für die Friedhöfe Junkerberg, Grone und Geismar

Frau Gaertner, Tel: 0551/ 4005211

Friedhofsverwaltung

Herr Krüger, Tel: 0551/4005216

E-Mail: friedhoefe@goettingen.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.goettingen.de/friedhoefe

Graberwerb:

Vor der Entscheidung für eine Grabstätte auf einem der städtischen Friedhöfe, ist es ratsam, sich in der Friedhofsverwaltung auf dem Parkfriedhof Junkerberg über die unterschiedlichen Bestattungsmöglichkeiten und Grabarten zu informieren.

Die Wahl einer Grabstätte ist zunächst vorrangig durch die Bestattungsart beeinflusst. Unterschieden wird zwischen einer Erd- und einer Feuerbestattung. Während bei einer Erdbestattung Verstorbene in einem Sarg bestattet werden, wird bei einer Feuerbestattung der Leichnam zuerst eingeäschert und anschließend die Urne mit der Asche beigesetzt.

Voraussetzung für die Belegung einer Grabstätte ist der Erwerb eines Nutzungsrechtes. Dies wird entsprechend der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe für eine Dauer von 25 Jahren für Erdgrabstätten und 15 Jahren für Urnengrabstätten verliehen. Bei Grabstätten für Verstorbene unter 6 Jahren beträgt die Dauer des Nutzungsrechts 20 Jahre.

Für den Graberwerb ist es darüber hinaus von Bedeutung, sich im Klaren zu sein, für welchen Zeitraum und für wieviel Verstorbene eine Grabstätte genutzt werden soll. Sowohl bei Erd- als auch bei Urnengrabstätten werden zwei Varianten angeboten:

Reihengrabstätten werden „der Reihe nach“ vergeben und nach dem Ablauf ist das Nutzungsrecht nicht verlängerbar. Ebenso ist eine Nachbelegung i.d.R. nicht möglich. Wahlgrabstätten können hingegen ausgewählt und die Nutzungsrechte verlängert werden, solange die Grabstätte z.B. für zusätzliche Bestattungen genutzt werden soll. Wahlgrabstätten sind daher auch teurer.

Gebühren:

Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen erhebt die Stadt Göttingen Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung. Mit der Entscheidung für eine Grabstätte auf einem Friedhof der Stadt Göttingen fallen die nachfolgenden Gebühren an:

Bestattungsgebühr:

Sie bezieht sich auf den eigentlichen Bestattungsvorgang, d.h. das Geleit Verstorbener zum Grab, das Öffnen und Schließen der Grabstätte, die Herrichtung des Grabhügels und das spätere Einebnen des Grabes nach Ablauf des Nutzungsrechts.

Grabnutzungsgebühr:

Diese beinhaltet das Verfügungsrecht an der gewählten Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit, sowie die Kosten der Unterhaltung der Friedhöfe einschließlich der Bereitstellung der Infrastruktur, z.B. der Wasser-Zapfstellen, der Bänke, der Abfallbehälter und der sanitären Anlagen.

Kühlraumgebühr:

Sie wird für die Aufbewahrung Verstorbener bis zur Bestattung bzw. Einäscherung erhoben.

Grabmalgenehmigungsgebühr:

Ist die Aufstellung eines Grabsteins oder einer liegenden Grabplatte vorgesehen, ist die Genehmigung gebührenpflichtig. Bei stehenden Grabsteinen enthält diese auch die Kosten für die jährliche Standsicherheitsüberprüfung.

Einäscherungsgebühren:

Diese bestehen aus mehreren Einzelposten (Amtsärztliche Untersuchung, Einäscherung und Kühlraumnutzung) und fallen an, wenn die Feuerbestattungsanlage der Stadt Göttingen in Anspruch genommen wird.

Trauerhallengebühr:

Für Trauerfeiern und Abschiednahmen am Sarg oder an der Urne werden auf allen Friedhöfen Feierhallen oder -räume vorgehalten. Die Gebühren richten sich nach der Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten und der Nutzungszeit.

Daneben können weitere Gebühren anfallen, wenn zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden, etwa für einen Urnentransport oder eine Abschiednahme am geöffneten Sarg.